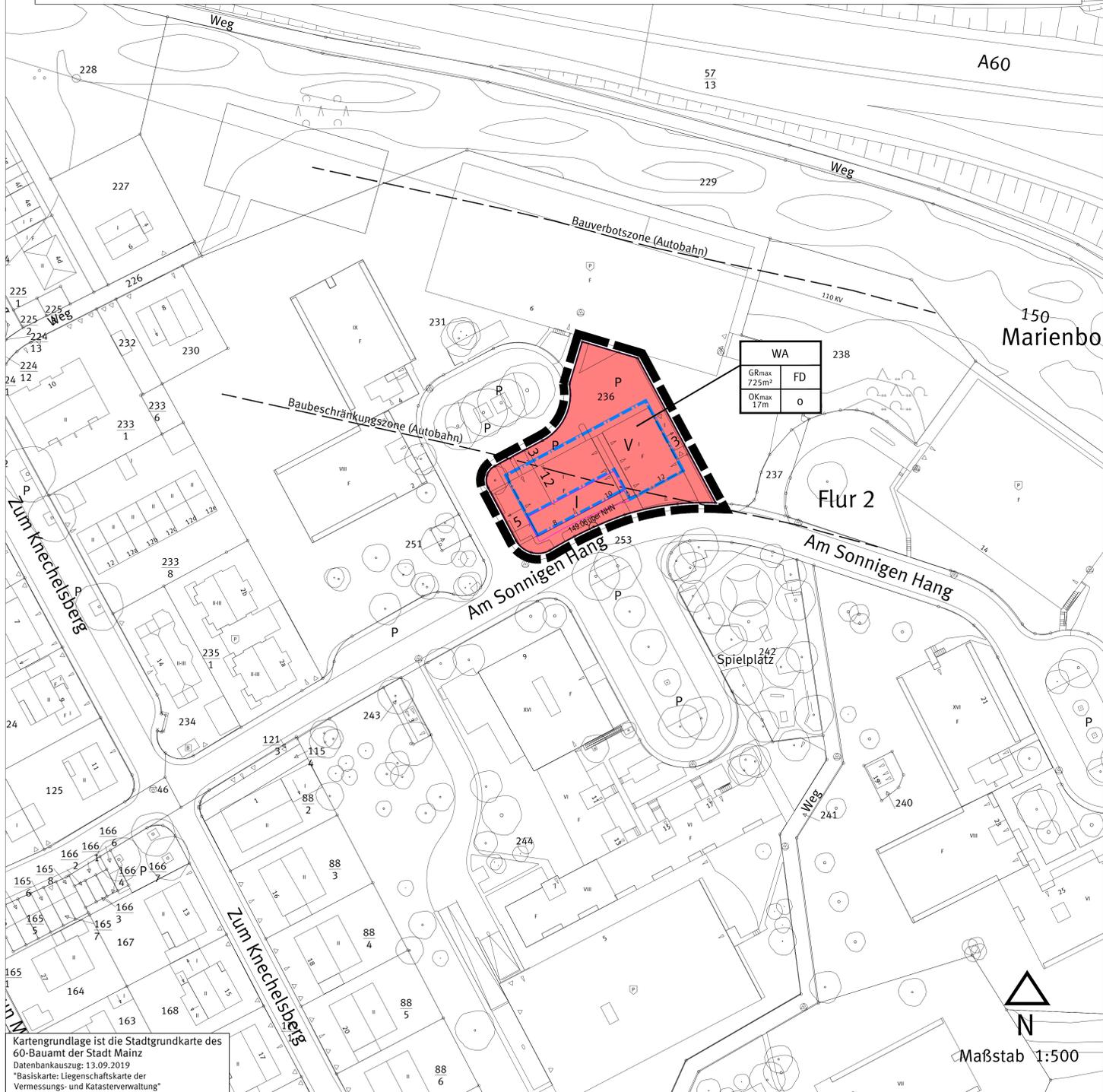


# Bebauungsplan "Quartierszentrum Am Sonnigen Hang (Ma 34)"



Kartengrundlage ist die Stadtgrundkarte des 60-Baumart der Stadt Mainz  
 Datenbanksatz: 13.09.2019  
 \*Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung\*

## Legende

Planungsrechtliche Festsetzungen  
 Füllschema der Nutzungsschablone

WA	FD	Art der baulichen Nutzung	
GRmax 725m²	FD	Grundfläche (GR)	Dachform
OKmax 17m	0	Oberkante baulicher und sonstiger Anlagen	Bauweise

Art der baulichen Nutzung  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet  
 (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse  
 | Zahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß)

OKmax Maximale Oberkante baulicher und sonstiger Anlagen in Meter über Bezugspunkt

Grundfläche (GR)  
 GRmax 725m² Maximal zulässige Grundfläche (als Höchstmaß)

Dachform  
 (§ 88 BauGB, § 9 Abs. 4 BauGB)

Bauweise, Baulinie, Baugrenze  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze  
 o offene Bauweise

Sonstige Planzeichen  
 Höhenbezugspunkt für Festsetzungen, Angaben in Meter über Normalhöhennull (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 4 BauGB)

Sonstige Darstellung  
 Bemessung

Katastergrundlage 1:500

40 m Bauverbotszone / 100 m Baubeschränkungszone (FstrG § 9)

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE ZUM BEBAUUNGSPLAN \*Quartierszentrum Am Sonnigen Hang (Ma 34)\*

### 1. Planungsrechtliche Festsetzungen

#### 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

##### 1.1.1 Allgemeines Wohngebiet

Das im Bebauungsplan festgesetzte Allgemeine Wohngebiet (WA) dient vorwiegend dem Wohnen.

- Zulässig sind:
- Wohngebäude,
  - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe
  - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

- Ausnahme zulässig sind:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
  - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
  - Anlagen für Verwaltungen.

Tankstellen sowie Gartenbaubetriebe sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit unzulässig.

#### 1.1.2 Im Erdgeschoss ist eine Wohnnutzung nicht zulässig.

#### 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

##### 1.2.1 Höhenbezugspunkt

Höhenbezugspunkt zur Bestimmung der festgesetzten Oberkante baulicher und sonstiger Anlagen ist die Hinterkante der angrenzenden Verkehrsfläche, gemessen an der Hinterkante Gehweg in der Gebäudemitte.

##### 1.2.2 Grundflächenzahl (GRZ)

Die zulässige Grundflächenzahl im festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet darf durch die Grundflächen von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird (z.B. Tiefgaragen), ausnahmsweise bis zu einer Grundflächenzahl von max. 0,8 überschritten werden.

#### 1.2.3 Überschreitung der zulässigen Oberkanten für technische Aufbauten

Zur technische Anlagen und Dachaufbauten (z.B. Fahrstuhlhallen, Solaranlagen, Klimageräte) können die festgesetzten maximal zulässigen Oberkanten der baulichen und sonstigen Anlagen ausnahmsweise und soweit funktional erforderlich um maximal 3,00 m überschritten werden.

#### 1.3 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und Nr. 22 BauGB)

##### 1.3.1 Nebenanlagen

Nebenanlagen, die Gebäude im Sinne des § 2 Abs. 2 LBAuO darstellen, sind nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sowie in den hierfür festgesetzten Flächen zulässig.

##### 1.3.2 Bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche

Bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche (Tiefgaragen), durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

##### 1.3.3 Stellplätze in Gebäuden

Die Errichtung von Stellplätzen im Erdgeschoss von Gebäuden ist unzulässig.

#### 1.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

##### 1.4.1 Versiegelung

Der Anteil befestigter Flächen ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Nicht überdeckte Zuwege, Fuß- und Radwege, sowie ebenerdige Kfz-Stellplätze einschließlich ihrer Zu- und Abfahrten sind – soweit andere gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen – ausschließlich in wasserdurchlässigen Belägen und versickerungsfähigem Unterbau auszuführen.

##### 1.5 Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

##### 1.5.1 Begründung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht für Nebenanlagen und nicht als Zufahrt oder Stellplatz befestigt werden, vollständig gärtnerisch anzulegen, zu begrünen und zu erhalten. Auf mindestens 20 % der zu begrünenden Flächen sind heimische und standortgerechte Gehölze (Sträucher, Bäume) anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten sowie bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Auf je angefangene 100 m² der gärtnerisch oder als Grünfläche angelegten Fläche ist mind. 1 groß- oder mittelkröniger Laubbaum (mit einem Stammumfang von 18/20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

##### 1.5.2 Dachbegründung

Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10° Dachneigung sind bei einer zusammenhängenden Fläche ab 10 qm zu begrünen. Die Begründung ist dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Zu verwenden ist mindestens eine Extensivbegründung bestehend aus naturnaher Vegetation mit einer Substratsstärke von mindestens 10 cm. Die Bewässerung soll ausschließlich über Niederschlagswasser erfolgen. Sofern Anlagen für Solarthermie und Photovoltaikanlagen auf Dachflächen errichtet werden, müssen diese mit der Dachbegründung kombiniert werden und schließen sich nicht aus.

Nutzbare Dachterrassen, verglaste Dachteile, technische Dachein- und Aufbauten sind von der Begründungspflicht ausgenommen.

##### 1.5.3 Fassadenbegründung

Tür- und/ oder fensterlose Wand- oder Fassadenflächen sind mit Gehölzen bzw. mit Rank- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Zusammenhängende Teilflächen von Wand- oder Fassadenflächen mit Tür- und/ oder Fensteröffnungen sind mit Gehölzen bzw. mit Rank- oder Kletterpflanzen zu begrünen, sofern sie eine Größe von mindestens 20 qm aufweisen und über einen vorhandenen oder herstellbaren Bodenanschluss verfügen. Zusammenhängende Teilflächen sind Wand- und Fassadenflächen, die eine rechteckige Fläche bilden, deren schmale Seite mindestens 3,00 m aufweist. Die Pflanzungen sind gemäß der guten fachlichen Praxis auszuführen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Von der Begründungspflicht ausgenommen sind straßenbündige Wandflächen.

##### 1.5.4 Tiefgaragenbegründung

Decken von Tiefgaragen, die nicht mit Gebäuden, Stellplätzen und deren Zufahrten sowie Nebenanlagen überbaut werden, sind vollständig mit einer Erdaufschüttung zu versehen und als Vegetationsflächen anulegen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Für die Erdaufschüttungen über Draainschicht sind folgende Mindeststärken festgesetzt:

- Rasen/ niedrige Bepflanzung: 60 cm
- hochwachsende Sträucher und klein- und mittelkrönige Bäume 100 cm
- großkrönige Bäume: 150 cm

##### 1.5.5 Stellplätze

Stellplatzanlagen mit mindestens 4 ebenerdigen Stellplätzen sind je angefangene 4 PKW-Stellplätze mit mindestens einem groß- oder mittelkrönigen Laubbaum (Stammumfang 18/20 gemessen in 1 m Höhe) zu überstellen. Die im Bereich der Stellplätze erhaltenen Bäume können dabei angerechnet werden. Unter den Bäumen sind jeweils Pflanzscheiben von mindestens 6 qm Größe und mindestens 12 cm durchwurzelbarem Raum vorzusehen. Die Pflanzscheiben sind durch geeignete Maßnahmen vor Überfluten bzw. sonstigen Beeinträchtigungen zu schützen. Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten sowie bei Abgang gleichwertig nachzupflanzen.

##### 1.5.6 Einfriedungen

Einfriedungen sind mit Gehölzen bzw. mit Rank- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

#### 1.6 Vorkehrungen zum Schutz, zur Vermeidung oder zur Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

##### 1.6.1 Beleuchtung außerhalb von Gebäuden

Zur Minderung von beleuchtungsbedingten Lockeffekten und Totalverlusten bei der lokalen Entomofauna sind im Freien ausschließlich geschlossene, wärmeisolierte LED-Lampen (Lichttemperatur maximal 3.000 K) mit gerichtetem, nur zum Boden abstrahlendem Licht (Abstrahlwinkel von maximal 70° zur Vertikalen) zu verwenden.

*Hinweis: Als Entomofauna wird die Gesamtheit aller Insektenarten einer Region bezeichnet.*

##### 2. Baurechtliche Festsetzungen (§ 88 LBAuO, § 9 Abs. 4 BauGB)

##### 2.1 Dachform

Innerhalb des Bebauungsplans sind nur Flachdächer mit einer Dachneigung bis maximal 10° zulässig.

##### 2.2 Dachaufbauten

Dachaufbauten in Form von technischen Anlagen (z.B. Fahrstuhlhallen, Klimageräte) dürfen max. 25% der Dachfläche in Anspruch nehmen, müssen mindestens 3,00 m von den Außenwänden der Gebäude zurücktreten und sind in Gruppen zusammenzufassen und vollständig einzuhausen. Die Errichtung von Photovoltaik- / Solaranlagen ist hiervon ausgenommen.

##### 2.3 Mülltonnenstandplätze

Mülltonnen oder Müllbehälter sind in Schränken oder geschlossenen Räumen unterzubringen bzw. als Gruppenanlagen im Freien durch Ummauerung der Sicht und der Sonneneinstrahlung zu entziehen und intensiv mit hochwachsenden Gehölzen oder durch rankende Pflanzen einzugrünen.

##### 2.4 Vorgärten

Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden.

##### 3. Hinweise

##### 3.1 Verwertung und Versickerung von Niederschlagswasser

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG), soll Niederschlagswasser auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, verwertet oder versickert werden, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Zur Zwecke der Verwertung (Nutzung) von Niederschlagswasser als Brauch- und/oder Beregnungswasser können Zisternen errichtet werden. Diese sind gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 5 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBAuO) bis zu 50 m³ Behälterinhalt und bis zu 3 m Höhe genehmigungsfrei. Darüber hinaus soll unverunreinigtes Niederschlagswasser breitflächig oder über flach angelegte Versickerungsmulden auf dem Grundstück, unter Ausnutzung der natürlichen Boden- und/oder Grundwasserneubildung, in die Entwässerung des Grundwasserstandes) dem Grundwasser zugeführt werden. Die gezielte Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundstück über Schluckbrunnen bedarf wegen der damit verbundenen Verunreinigungsgefahr nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Das gezielte Einleiten von Niederschlagswasser in ein benachbartes oberirdisches Gewässer ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG erlaubnispflichtig.

Die technischen Ausführungen der Versickerung, die Standorteignung sowie das Erlaubnis- und/oder Genehmigungsverfahren sind mit der Stadtverwaltung Mainz abzustimmen. Ab 500 m³ angeschlossene abflusswirksame Fläche je Versickerungsanlage ist die obere Wasserbehörde für das Erlaubnisverfahren zuständig.

##### 3.2 Archäologische Funde

Sollte es zu Funden und Befunden nach § 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in diesem Bereich kommen, sind diese gemäß § 17 Abs. 1 DSchG unverzüglich der Denkmalfachbehörde, Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Große Langgasse 29, 55116 Mainz (Tel.: 2016-300, Fax: 2016-333, E-Mail: [archaeologie-mainz@online.de](mailto:archaeologie-mainz@online.de)) mündlich oder schriftlich mitzuteilen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Mainz, dem Bauamt, Abteilung Denkmalpflege, erfolgen. Die Fundstelle ist soweit als möglich unverändert zu lassen und die Funde sorgfältig gegen Verlust zu sichern. Erdarbeiten sind bis spätestens zehn Werktage vor Beginn, der Denkmalfachbehörde schriftlich mitzuteilen.

##### 3.3 Besonderer Artenschutz

##### 3.3.1 Die Artenschutzbestimmungen der §§ 19 und 44 BNatSchG sind zu beachten.

Zur Vermeidung der Vernichtung, Beschädigung oder Gefährdung besonders geschützter und bestimmter anderer Tierarten i. S. des § 7 BNatSchG dürfen Rodungen und Fällungen von Gehölzbeständen (vorbehaltlich eventuell zusätzlich erforderlicher fällgenehmigungen) nur außerhalb der Vegetationszeit, d.h. nur in der Zeit vom 1.10. bis zum 28.2. vorgenommen werden. Vor Beginn solcher Arbeiten aber auch im Vorfeld aller Baumaßnahmen sind vorhandene Bäume und abzureifende Gebäude auf das Vorkommen o. g. Arten zu untersuchen. In diesem Bebauungsplan können insbesondere blühende Vögel betroffen sein. Außerhalb des o.g. Zeitraums ist eine weitere artenschutzrechtliche Beurteilung erforderlich; insbesondere ist sicherzustellen, dass keine Vögel im Baufeld brüten. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Befreiung/Ausnahme nach § 67/§ 45 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.

#### 3.3.2 Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu minimieren. Große Glasflächen, z.B. die über mehr als ein Geschoss gehen, Über-Eck-Verglasungen und transparente Absturzsicherungen sind möglichst auszuschließen. Nachfolgend werden beispielhaft mögliche Maßnahmen anregt: Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen sind vorsorglich bestimmte gegen Vogelschlag gesicherte Gläser zu verwenden. Hierzu zählen u.a. reflexionsarme Gläser mit einem Reflexionsgrad von höchstens 15 Prozent, Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder feste vorgelagerte Konstruktionen wie z.B. Rankgitterbegrünungen oder Brise Soleil (feststehender Sonnenschutz). Abstände, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz sollen dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechen. Sofern große Glasflächen, transparente Absturzsicherungen etc. geplant sind, wird eine Abstimmung mit dem Grün- und Umweltamt zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas empfohlen.

#### 3.3.3 Als Bestand stützende Maßnahme wird grundsätzlich empfohlen, an den Gebäuden Nisthilfen für Gebäudebrüter (Vögel / Fledermäuse) vorzusehen. Nähere Auskünfte erteilt das Grün- und Umweltamt der Stadt Mainz.

#### 3.4 Nachbarschaft zur Autobahn

Innerhalb der in der Planzeichnung dargestellten Baubegrenzungszone bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Obersten Landesstraßenbaubehörde.

#### 4. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3633-4), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I 2020, S. 587).

Baumutzungsverordnung (BauMVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3786).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I 2017, S. 1057).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 04.03.2020 (BGBl. I 2020, S. 440).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I 2010, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I 2018, S. 2254).

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBAuO) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. 2019, S. 112).

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. 2018, S. 448).

Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Naturschutzgesetz - LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. 2016, S. 583).

Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.11.2019 (GVBl. 2019, S. 338).

Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. 2014, S. 245).

Hinweis:  
 DIN-Normen und sonstige Regelwerke

Die im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN-Normen oder sonstigen Regelwerke zu Umweltbelangen können beim Grün- und Umweltamt der Stadt Mainz während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Zu weiteren genannten DIN-Normen oder sonstigen Regelwerken erteilt das Stadtplanungsamt der Stadt Mainz entsprechend Auskunft.

Abstimmung			
Amt	Ergebnis	Datum	Unterschrift
60 - Bauamt	Kataster geprüft		
CAD - Planenelemente			
Plantitel	Dateiname	Stand	Ort / Pfad
Plan_Legende_Layout	Bplan_Ma 34_PLOmg	07.10.19	
Detaillierte Stadtgrundkarte	SGP_Ma 34_U18A.dwg	13.09.19	
textliche Festsetzungen	3-TT-Ma34-ig.docx	24.09.20	
Verfahren			
			Genehmigung
1. Auftragsbeschluss durch den Stadtr gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	Datum		
1. Ursprüngliche Bekanntmachung des Auftragsbeschlusses gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	25.10.19		
2. Öffentliche Bekanntmachung der Bürgerbeteiligung			
3. Bürgerbeteiligung gemäß § 9 Abs. 1 BauGB (inkl. Auslegung von ... bis ...)			
4. Öffentliche Bekanntmachung der Bürgerbeteiligung gemäß § 9 Abs. 1 BauGB			
5. Beschluss zur öffentlichen Auslegung mit Begründung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB			
6. Öffentliche Bekanntmachung des Dines und der Dauer: Auslegung von ... bis ...			
7. Beschluss zur erneuten / eingeschränkten öffentl. Auslegung gemäß § 9 Abs. 3 BauGB aufgrund der Änderung des Bebauungsplanentwurfes			
8. Öffentliche Bekanntmachung des Dines und der Dauer: erneut / eingeschränkte Auslegung von ... bis ...			
9. Satzungsbeschluss durch den Stadtr gemäß § 10 Abs. 1 BauGB			
10. Genehmigung des Notizenverwaltungsprotokolls gemäß § 10 Abs. 2 BauGB			
11. Ausfertigung			
12. Bekanntmachung des Beschlusses / der Genehmigung und Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB			

Bearbeiter/in	Strauß	Grieb	Neumert	Stieglitz	Rosenbranz	Datum
Zeichner/in						
Abteilungsleiter						
Amtsleiter	Mainz					Ausgefertigt, Mainz
Straßbach						
	Beigeordnete					Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Mainz			
Stadtplanungsamt			
Bebauungsplan			
Planstufe I			
Ma 34			
"Quartierszentrum Am Sonnigen Hang"			

Die weiteren genannten DIN-Normen oder sonstigen Regelwerken erteilt das Stadtplanungsamt der Stadt Mainz entsprechend Auskunft.

Hinweis:  
 DIN-Normen und sonstige Regelwerke

Die im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN-Normen oder sonstigen Regelwerke zu Umweltbelangen können beim Grün- und Umweltamt der Stadt Mainz während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Zu weiteren genannten DIN-Normen oder sonstigen Regelwerken erteilt das Stadtplanungsamt der Stadt Mainz entsprechend Auskunft.



Landeshauptstadt Mainz

